Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/630

1.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/630 DER KOMMISSION

vom 31. März 2025

zur Zulassung von ätherischem Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherischem Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherischem Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ([2]) zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.

(2) Die Stoffe ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherisches Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherischem Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherischem Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe" und die Funktionsgruppe „Aromastoffe" beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(4) Der Antragsteller beantragte, dass die betreffenden Stoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen" zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe in Tränkwasser nicht zugelassen werden.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde") zog in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2023 ([3]) ([4]) ([5]) den Schluss, dass ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér. in Futtermitteln bis zu den vorgeschlagenen Verwendungshöchstmengen sicher ist und dass ätherisches Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson in bestimmten, für jede Art näher festgelegten Höchstkonzentrationen sicher sind. Sie stellte ferner fest, dass die Verwendung von ätherischem Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherischem Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherischem Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson in Futtermitteln voraussichtlich kein Risiko für die Umwelt darstellt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherisches Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergene betrachtet werden sollten. Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* und

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.
([2]) Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj).
([3]) *EFSA Journal,* 21(7), e08161. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8161.
([4]) *EFSA Journal,* 21(7), e08178. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8178.
([5]) *EFSA Journal,* 21(7), e08180. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8180.

seine Zubereitungen, die Zubereitungen aus den Blättern von *Eucalyptus globulus* einschließlich seines Öls sowie der oberirdische Teil von *Cymbopogon flexuosus* und seine Zubereitungen als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat, geprüft.

(6) In Anbetracht obiger Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherisches Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender der Zusatzstoffe zu vermeiden.

(7) Nach Auffassung der Kommission ist eine Festlegung von Höchstgehalten für ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherisches Eukalyptusöl aus *Eucalyptus globulus* Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte der empfohlene Höchstgehalt auf dem Etikett der Futtermittelzusatzstoffe angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.

(8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang genannten Stoffe, die der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe" und der Funktionsgruppe „Aromastoffe" angehören, werden unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe ätherisches Rosengeranienöl aus *Pelargonium graveolens* L'Hér., ätherisches Eukalyptusöl aus Eucalyptus globulus Labill. und ätherisches Zitronengrasöl aus *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson und die diese Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 21. Oktober 2025 gemäß den vor dem 21. April 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Zusatzstoffe enthalten und vor dem 21. April 2026 gemäß den vor dem 21. April 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Zusatzstoffe enthalten und vor dem 21. April 2027 gemäß den vor dem 21. April 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b324-eo	Ätherisches Rosengeranienöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Öl aus den krautigen Teilen von *Pelargonium graveolens* L'Hér. (Synonym: *Pelargonium graveolens* L'Herit. Ex Ait.) Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Rosengeranienöl Ätherisches Öl im Sinne der Definition des Europarats ([1]), das aus den krautigen Teilen von *Pelargonium graveolens* L'Hér. durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren gewonnen wird. CAS-Nummer: 8000-46-2 Einecs: 290-140-0 FEMA-Nummer: 2508 CoE-Nummer: 324 Spezifikationen: Citronellol: 25-36 % Geraniol: 10-18 % Citronellylformiat: 4-9 % Linalool: 4-8,5 % *d,l*-Isomenthon (*cis*-Menthon): 4-8 %	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg." 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde.	21. April 2035

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		2-(2-Methylprop-1-enyl)-4-methyltetrahydropyran (Rosenoxid): 0,7-1,5 % *Analysemethode* (2) Zur Quantifizierung von Citronellol (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 4731)					5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(1) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b185-eo	Ätherisches Eukalyptusöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Öl aus den Blättern und Zweigen von *Eucalyptus globulus* Labill. Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Eukalyptusöl Ätherisches Öl im Sinne der Definition des Europarats ([1]), das aus frischen oder getrockneten Blättern und Zweigen von *Eucalyptus globulus* Labill durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren gewonnen wird. CAS-Nummer: 8000-48-4 Einecs: 283-406-2 FEMA-Nummer: 2466 CoE-Nummer: 185 Spezifikationen 1,8-Cineol (Eucalyptol): 70-87 % d-Limonen: 2-15 % α-Pinen (Pin-2(3)-en): 1-10 % Methyleugenol: höchstens 0,005 %	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — 12 mg für Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 12 mg für Jungtiere aller Lege- oder Zuchtgeflügelarten; — 12 mg für Ziervögel; — 16 mg für Masttruthühner;	21. April 2035

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode ([2]) Zur Bestimmung von 1,8-Cineol (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 770)					— 18 mg für alle Lege- oder Zuchtgeflügelarten; — 26 mg für Mastschweine; — 22 mg für Ferkel (Saug- und Absetzferkel) aller *Suidae;* — 22 mg für Mastschweine von *Suidae* von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 32 mg für alle der Fortpflanzung dienenden *Suidae*; — 55 mg für Mastkälber bis zu 6 Monaten; — 48 mg für Schafe und Ziegen; — 48 mg für Mastrinder, andere Wiederkäuer für Mastzwecke, ausgenommen Schafe und Ziegen sowie Kälber für Mastzwecke bis zu 6 Monaten; *Camelidae* für Mastzwecke; — 31 mg für alle anderen Wiederkäuer und alle anderen *Camelidae;* — 48 mg für *Equidae;* — 19 mg für Kaninchen; — 55 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 58 mg für Hunde; — 75 mg für Zierfische; — 10 mg für Katzen; — 10 mg für andere Tierarten und -kategorien.“.	

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(1) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b38-eo	Ätherisches Zitronen-grasöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Öl aus den oberirdischen Teilen von *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson (Synonym: *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steudel) J.F. Watson). Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Zitronengrasöl Ätherisches Öl im Sinne der Definition des Europarats ([1]), das aus den frischen oder getrockneten oberirdischen Teilen von *Cymbopogon flexuosus* (Nees ex Steud.) Will. Watson durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren gewonnen wird. CAS-Nummer: 8007-02-1 Einecs: 289-752-0 FEMA-Nummer: 2624 CoE-Nummer: 38 Spezifikationen: *trans*-3,7-Dimethylocta-2,6-dienal (Geranial): 35-47 % Neral: 25-35 % Geraniol: 1,5-8 % Geranylacetat: 0,5-6 % β-Caryophyllen: 0,2-3,5 %	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — 41 mg für Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 41 mg für Jungtiere aller Lege- oder Zuchtgeflügelarten; — 41 mg für Ziervögel; — 55 mg für Masttruthühner; — 61 mg für alle Lege- oder Zuchtgeflügelarten; — 88 mg für Mastschweine;	21. April 2035

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Methyleugenol und Elemicin: höchstens 0,01 % *Analysemethode* ([2]) Zur Bestimmung von Neral und trans-3,7-Dimethylocta-2,6-dienal (Geranial) (phytochemische Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 4718)					— 74 mg für Ferkel (Saug- und Absetzferkel) aller *Suidae;* — 74 mg für Mastschweine von *Suidae* von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 100 mg für alle der Fortpflanzung dienenden *Suidae*; — 75 mg für Mastkälber bis zu 6 Monaten; — 75 mg für Schafe und Ziegen; — 75 mg für Mastrinder, andere Wiederkäuer für Mastzwecke, ausgenommen Schafe und Ziegen sowie Kälber für Mastzwecke bis zu 6 Monaten; *Camelidae* für Mastzwecke; — 75 mg für alle anderen Wiederkäuer und alle anderen *Camelidae;* — 100 mg für *Equidae;* — 65 mg für Kaninchen; — 125 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 50 mg für Hunde; — 50 mg für Zierfische; — 33 mg für Katzen; — 33 mg für andere Tierarten und -kategorien.“.	

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate-gorie	Höchstal-ter	Mindest-gehalt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.